

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1963	Nummer 21
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	8. 2. 1963	RdErl. d. Innenministers Anerkennung von Prüfungsleistungen bei der Polizei	224
20321	29. 1. 1963	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für Studierende an Ingenieurschulen für Bauwesen vom 18. April 1962 (SMBL. NW. 20321)	224
633	12. 2. 1963	RdErl. d. Innenministers Überörtliche Prüfung durch Gemeindeprüfungsämter	224

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 2. 1963	Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	227
11. 2. 1963	RdErl. — Paßwesen; hier: Ausstellung und Anerkennung von Familienpässen und Kinderausweisen	227
	Arbeits- und Sozialminister	
13. 2. 1963	Mitt. — Zum Bundesurlaubsgesetz	227
	Notiz	
12. 2. 1963	Erteilung des Exequaturs an den Italienischen Konsul in Köln, Herrn Guido Zecchin	227
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 8. und 9. Sitzung (8. Sitzungsabschnitt) am 5. und 6. Februar 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags	228
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
	Nr. 6 v. 1. 2. 1963	229
	Nr. 8 v. 7. 2. 1963	229
	Nr. 9 v. 12. 2. 1963	229
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
	Betrifft: Änderung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise mit Wirkung vom 1. April 1963	229
	Hinweis für die Bezieher der Ergänzungslieferungen der Ausgabe C des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
	Betrifft: Änderung des Bezugspreises mit Wirkung vom 1. April 1963	230

I.

203014

Anerkennung von Prüfungsleistungen bei der PolizeiRdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1963 —
IV E 1 — 430

Polizeivollzugsbeamte können für hervorragende Prüfungsleistungen mit Buchpreisen ausgezeichnet werden. Für die Verleihung gelten folgende Grundsätze:

1. Durch Buchpreise dürfen nur Leistungen in nachstehenden Prüfungen anerkannt werden:
Abschlußprüfung des Grundlehrgangs für die Schutzpolizei,
I. Fachprüfung für Schutzpolizeibeamte städt. Bezirke.
I. Fachprüfung für Schutzpolizeibeamte ländl. Bezirke.
Prüfung des Grundlehrgangs für die Kriminalpolizei.
Kriminalfachprüfung,
Eignungsprüfung für Beamte des Kraftfahr-, Fernmelde-, Waffen- und Sanitätswesens,
Prüfung OI,
II. Fachprüfung (Polizei-, Kriminal-Kommissaranwärter-Prüfung).
III. Fachprüfung (Polizei-, Kriminalratsanwärter-Prüfung).
2. Einen Buchpreis erhält nur der Beamte mit dem besten Prüfungsergebnis. Voraussetzung für die Verleihung ist eine weit über dem Durchschnitt liegende Leistung. Erbringt kein Prüfungsteilnehmer eine solche Leistung, entfällt die Auszeichnung.
Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
3. Die Bücher sind mit einer Widmung zu versehen und den auszuzeichnenden Beamten in feierlicher Form zu überreichen.
4. Für jedes Buch kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Betrag bis zu 30,— DM verausgabt werden.
5. Auf den Rechnungen ist zu bescheinigen, daß die Bücher als Preise für hervorragende Prüfungsleistungen verliehen worden sind.
Die Kosten sind im Einzelplan 03 bei Tit. 304 der jeweiligen Haushaltskapitel nachzuweisen.

An die Polizeieinrichtungen,
das Landeskriminalamt;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 224.

20321

**Änderung der Richtlinien
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für
Studierende an Ingenieurschulen für Bauwesen vom
18. April 1962
(SMBL. NW. 20 321)**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 1. 1963 —
B 2223 — 4047 IV 62

Die Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für Studierende an Ingenieurschulen für Bauwesen v. 18. 4. 1962 (SMBL. NW. 20321) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1963 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für Studierende an Ingenieurschulen.
2. Der Absatz 1 der Richtlinien erhält folgende Fassung:
„Studierende der Fachrichtungen Hochbau, Ingenieurbau und Vermessung an Ingenieurschulen für Bauwesen sowie der Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik an Ingenieurschulen für Maschinenwesen, die nach Bestehen der Abschlußprüfung als

Anwärter in den gehobenen technischen Verwaltungsdienst des Landes übernommen werden sollen, können auf Antrag eine jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeihilfe nach folgenden Grundsätzen erhalten:“

3. In der Nummer 2 Satz 1 und der Nummer 3 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 Satz 3 der Richtlinien sowie in § 7 Satz 3 des den Richtlinien beigefügten Vertragsmusters werden jeweils hinter dem Wort „Ingenieurschule“ die Worte „für Bauwesen“ gestrichen.
4. Die Zeile 2 des den Richtlinien beigefügten Vertragsmusters erhält folgende Fassung:

„und dem Studierenden der Ingenieurschule für . . .
in . . .“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1963 S. 224.

633

Überörtliche Prüfung durch GemeindeprüfungsämterRdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1963 —
III B 3—8 106 — 5191 63

1. Allgemeines, Zuständigkeit, Organisation
- 1.1 Allgemeines
- 1.11 Auf Grund von § 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) unterliegen die Gemeinden der überörtlichen Prüfung. Der gleichen Prüfung sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen¹⁾ die Gemeindeverbände (Ämter, Landkreise, Landschaftsverbände, Schulverbände und sonstige Zweckverbände, Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) unterworfen. Die überörtliche Prüfung der Gemeinden erstreckt sich auch auf deren Zusatzversorgungskassen, die überörtliche Prüfung der Landschaftsverbände auch auf die kommunalen Versorgungskassen (Zusatzversorgungskassen), deren Trägerschaft oder Geschäftsführung den Landschaftsverbänden obliegt.
- 1.12 Gegenstand und Ziel der überörtlichen Prüfung werden durch § 103 GO und die dazu erlassenen Vorschriften der Ersten Verwaltungsverordnung zur GO näher bestimmt. Die überörtliche Prüfung stützt sich auf die Ergebnisse der örtlichen Prüfung. Sie beschränkt sich in der Regel auf ausreichende Stichproben.
- 1.2 Zuständigkeit
- 1.21 Die überörtliche Prüfung ist nach dem Gemeindefinanzgesetz (§§ 122 ff., 142) Aufgabe der Gemeindeprüfungsämter der Regierungspräsidenten und Landkreise.
- 1.22 Die der allgemeinen Aufsicht des Regierungspräsidenten unterstehenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind durch das Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten, die der allgemeinen Aufsicht des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde unterstehenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises überörtlich zu prüfen.
- 1.23 Die überörtliche Prüfung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk habe ich dem Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten in Düsseldorf übertragen.
- 1.24 Die Zuständigkeit für die überörtliche Prüfung von Zweckverbänden, für die der Innenminister Aufsichtsbehörde ist, wird besonders geregelt.

¹⁾ Ämter: § 2 der Amtsordnung

Landkreise: § 42 der Landkreisordnung

Landschaftsverbände: § 25 der Landschaftsverbandsordnung

Zweckverbände: § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk: § 15 Abs. 3 der Verbandsordnung in der durch das Landesorganisationsgesetz geänderte Fassung.

- 1.25 Der Regierungspräsident kann zulassen, daß sich sein Gemeindeprüfungsamt an überörtlichen Prüfungen durch das Gemeindeprüfungsamt eines Landkreises von Fall zu Fall beteiligt. Eine dauernde Beteiligung des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten an solchen Prüfungen hat zu unterbleiben. Ausnahmen bedürfen meiner Zustimmung.
- 1.3 Organisation
- 1.31 Das Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten ist ein Dezernat dieser Behörde. Die Aufgaben des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen; in der Eigenschaft als Gemeindeprüfungsamt untersteht es dem Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Von Weisungen des Regierungspräsidenten und des Oberkreisdirektors hinsichtlich der Beurteilung des Prüfungstoffes und der Darstellung des Prüfungsergebnisses ist wegen der sachlich gebotenen Unabhängigkeit der überörtlichen Prüfung abzusehen.
- 1.32 Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes soll nicht mit Aufgaben der Kommunalaufsicht betraut sein; er soll in der Regel auch nicht mit Geschäften anderer Dezernate belastet werden. Dem Leiter des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten ist die Wahrnehmung der Aufsicht über die Gemeindeprüfungsämter der Landkreise zu übertragen.
- 1.33 Bestellung und Abberufung des Leiters des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten bedürfen meiner Zustimmung und der Zustimmung des Finanzministers. Ein Wechsel in der Leitung des Gemeindeprüfungsamtes eines Landkreises ist dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.
- 1.34 Die Besetzung der Prüferstellen beim Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten ist durch besonderen Erlaß geregelt. Die Landkreise sind nach § 50 der Landkreisordnung verpflichtet, ihr Rechnungsprüfungsamt so auszustatten, daß es auch seine Aufgaben als Gemeindeprüfungsamt befriedigend erfüllen kann.
2. Durchführung der Prüfungen
- 2.1 Die Gemeindeprüfungsämter stellen für jedes Rechnungsjahr einen Zeitplan der überörtlichen Prüfungen nach anliegendem Muster auf und legen ihn den Aufsichtsbehörden vor.
- 2.2 Das Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten führt seine Prüfungen in der Regel mit mehreren Prüfern durch. Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes teilt den Prüfern die Prüfungsgebiete zu und bestellt einen von ihnen zum Leiter der Prüfungsgruppe. Die Prüfung soll von der Prüfungsgruppe gemeinsam begonnen und beendet werden. Bei Prüfungen durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises soll im Falle der Beteiligung mehrerer Prüfer entsprechend verfahren werden. Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises übernimmt in der Regel auch die Prüfungsleitung am Prüfungsort.
- 2.3 Überörtliche Prüfungen sind möglichst zeitnahe und mindestens alle zwei Jahre durchzuführen. Gemeinden und Gemeindeverbände ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt sind in der Regel einmal im Jahre überörtlich zu prüfen. In die Prüfung können unter der Voraussetzung, daß die örtliche Prüfung abgeschlossen ist, auch Rechnungsjahre einbezogen werden, für die die Entlastung noch aussteht.
- 2.4 Überörtliche Kassenprüfungen (vgl. § 99 KuRVO) sollen unvermutet sein. In Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Rechnungsprüfungsamt sind sie regelmäßig einmal im Jahre durchzuführen (§ 71 Abs. 1 KuRVO). Überörtliche Kassenprüfungen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden mit einem Rechnungsprüfungsamt können mit der Prüfung des Haushalts- und Rechnungswesens verbunden werden. In die Kassenprüfungen sind — gegebenenfalls im Wechsel — die Sonderkassen der Eigenbetriebe einzubeziehen. Die Absicht der Kassenprüfung ist vor der zu prüfenden Verwaltung geheim zu halten.
- 2.5 Die Prüfung der Verwendung zweckgebundener Landes- und Bundesmittel (§ 103 Abs. 1 b GO) ist in der Regel mit der überörtlichen Prüfung nach § 103 Abs. 1 a GO zu verbinden. Eine gesonderte Prüfung der Mittelverwendung ist nur in Ausnahmefällen und bei begründetem Anlaß vorzunehmen.
- 2.6 Der Leiter der zu prüfenden Verwaltung ist über die überörtliche Prüfung so rechtzeitig zu unterrichten, daß er einen reibungslosen Ablauf der Prüfung gewährleisten kann. Über unvermutete Kassenprüfungen oder Sonderprüfungen ist der Leiter der zu prüfenden Verwaltung oder sein Vertreter erst unmittelbar vor oder bei Beginn der Prüfung zu verständigen.
- 2.7 Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung ist vor der endgültigen Fassung des Prüfungsberichts in einer Schlußbesprechung zu erörtern. Dazu sind der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft und der Hauptverwaltungsbeamte einzuladen. Die Teilnahme des Regierungspräsidenten oder des Oberkreisdirektors an der Schlußbesprechung ist erwünscht. Ort und Zeit der Schlußbesprechungen der Gemeindeprüfungsämter der Regierungspräsidenten sind mir so rechtzeitig mitzuteilen, daß ich mich durch einen Beauftragten beteiligen kann. Schlußbesprechungen mit dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk sind rechtzeitig dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten anzuzeigen.
- 2.8 Der Prüfungsbericht ist auf die wesentlichen Prüfungsfeststellungen zu beschränken. Die Prüfung soll in erster Linie Tatsachen feststellen. Daher sind beschreibende Darstellungen zu vermeiden. Von Werturteilen ist abzusehen. Prüfungsergebnisse zu bewerten und daraus Folgerungen zu ziehen ist Sache der Aufsichtsbehörden. Im Prüfungsbericht sind die von der Prüfung erfaßten Teilgebiete jeweils in einem besonderen Abschnitt zusammenzufassen. Für den Inhalt des Prüfungsberichts trägt der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes die Verantwortung. Er unterzeichnet den Prüfungsbericht wie folgt: „Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten in des Landkreises“.
- 2.9 Die Prüfungsberichte sind gemäß besonderem Erlaß zu verteilen.
3. Außerordentliche Prüfungen (Sonderprüfungen)
- Aufträge zu außerordentlichen Prüfungen können außer von mir von den obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit mir und von den Regierungspräsidenten erteilt werden. Diese Prüfungen sind jeweils weisungsgemäß durchzuführen. Sie sind nach Möglichkeit mit der ordentlichen Prüfung nach § 103 GO zu verbinden. Die Inanspruchnahme der Gemeindeprüfungsämter zu Sonderprüfungen darf die Erfüllung ihrer allgemeinen Prüfungsaufgaben nicht gefährden.
4. Aufgaben der Aufsichts- und Bewilligungsbehörden
- 4.1 Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß die von den Gemeindeprüfungsämtern festgestellten Mängel abgestellt werden.
- 4.2 Ergeben sich aus der überörtlichen Prüfung Rückzahlungsverpflichtungen der geprüften Körperschaft, so wird die Erstattung von der mittelverwaltenden Stelle angeordnet und überwacht. Soweit dies die Landschaftsverbände sind, unterrichten sie die zuständigen Aufsichtsbehörden von ihren Entscheidungen.
5. Sonstiges
- 5.1 Ich bitte, die berufliche Fortbildung der Leiter der Gemeindeprüfungsämter und der Prüfer besonders zu fördern. Die Leiter der Gemeindeprüfungsämter der Regierungspräsidenten führen mit den Gemeindeprüfungsämtern der Landkreise mindestens einmal im Jahre eine Dienstbesprechung durch. Über Zeit und Ort der Dienstbesprechungen ist mir so rechtzeitig zu berichten, daß ich mich durch einen Beauftragten beteiligen kann.

- 5.2 Die jährlichen Erfahrungsberichte nach § 135 des Gemeindefinanzgesetzes sind weisungsgemäß vorzulegen.
- 5.3 Dieser RdErl. tritt an die Stelle d. RdErl. v. 22. 12. 1952 (n. v.) — III B 8/10—1749/52 —. Er ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten. Über die Pflichtprüfung der kommunalen Wirtschaftsbetriebe ergeht besonderer Erlaß.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

Anlage zum RdErl. d. Innenministers

Anlage zum RULH. d. Innenministerium
vom 12. 2. 1963 — III B 3—8:106—5191/63 —

Muster für den jährlichen Zeitplan

Gemeindeprüfungsamt

Rechnungsjahr

Gemeinden und Gemeindeverbände, die der über- örtlichen Prüfung unterliegen	Zuletzt geprüfte Rechnungs- jahre	Wann wurde die Prüfung durchgeführt?	Ist für das kommende Rechnungsjahr eine Prüfung vorgesehen? Ggf. Beginn, Ende	Welche Rechnungs- jahre sollen geprüft werden?	Zahl der Prüfer, die für die Prüfung vorgesehen sind	Bemer- kungen
1.	2	3	4	5	6	7

II.

Innenminister

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 7. 2. 1963 —
I C 1 / 17—66.120

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat folgenden Herren

James Crossland, England,
z. Z. 23 834 695, 113. Coy. RASC. BFPO 34,
Mülheim (Ruhr),

Bootsführer Arthur Tinnemeyer,
Emmerich, Baustraße 12,

Schiffsführer Ernst Tenbörg,
Emmerich, Am fiskalischen Hafen 4,

Wasserbauwerkerlehrling Dieter Unkrieg,
Emmerich, Schenkenschanz 32,

Bootsführer Wilhelm Derksen,
Emmerich, Mennonitenstraße 9,

Schiffsführer Antonie Bakkeren, Niederlande,
per Adresse: Sleppdienst J. Kooren, Rotterdam,
Prunuslaan 70,

Schiffsführer Anton van Bommel, Niederlande,
per Adresse: E. Heymen, Lobith Niederlande,

Matrose Henk van Bommel, Niederlande,
per Adresse: E. Heymen, Lobith Niederlande,

Polizeihauptmeister Hubert Klucken,
Emmerich, Goldsteede 3,

Polizeihauptwachmeister Otto Brehm,
Emmerich, Wollenweberstraße 58,

sowie

Frau Antonia Hendrina Maria Bakkeren, Niederlande,
per Adresse: Sleppdienst J. Kooren, Rotterdam,
Prunuslaan 70,

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens
erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungs-
medaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1963 S. 227.

Paßwesen;**hier: Ausstellung und Anerkennung von Familienpässen und Kinderausweisen**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 2. 1963 —
I C 3 / 13—38.56 / 13—38.67

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern
bitte ich, ab sofort

1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in
deutsche Familienpässe einzutragen und für Kinder

bis zu diesem Alter deutsche Kinderausweise auszu-
stellen;

2. ausländische Familienpässe auch dann anzuerkennen,
wenn darin Minderjährige bis zu 16 Jahren eingetra-
gen sind, und ebenso ausländische Kinderausweise für
bis zu 16 Jahre alte Kinder anzuerkennen.

Auf dem in Ziff. 22.2 AAPaßG (SMBL. NW. 2100) empfoh-
lenen Einlegezettel für Familienpässe ist die Altersangabe
entsprechend zu ändern.

Die §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 2 Buchst. d der Paßverord-
nung sowie die §§ 22 Abs. 2 und 8, 32 Abs. 1 und 3,
37 Abs. 7 AVVPG und die Ziff. 22.2 AAPaßG werden in
Kürze geändert.

— MBl. NW. 1963 S. 227.

Arbeits- und Sozialminister

Zum Bundesurlaubsgesetz

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 2. 1963 —
LS — 7827

Von Dr. Kammann und Dr. Dr. Ziepke (Landesvereini-
gung der nordrhein-westfälischen Arbeitgeberverbände)
ist im Rechtsverlag GmbH., Düsseldorf, ein Kommentar
zum Bundesurlaubsgesetz vom 8. 1. 1963 (129 Seiten) zum
Preis von 7,50 DM erschienen.

Der Kommentar ist für den dienstlichen Gebrauch unter
weiterer Berücksichtigung des gleichzeitig aufgehobenen
nordrhein-westfälischen Landesurlaubsgesetzes vom 13.11.
1956 empfehlenswert.

— MBl. NW. 1963 S. 227.

Notiz

**Erteilung des Exequaturs an den Italienischen
Konsul in Köln, Herrn Guido Zecchin**

Düsseldorf, den 12. Februar 1963
— I 5—427—1/63 —

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Konsul
in Köln ernannten Herrn Guido Zecchin am 5. Februar 1963
das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats
umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der
Städte Bonn und Bad Godesberg.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Giovanni Mayr, am
14. Januar 1958 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1963 S. 227.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 8. und 9. Sitzung (8. Sitzungsabschnitt) am 5. und 6. Februar 1963
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
—	—	Gebührentarif, Anlage 2 zur Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfVO — vom 12. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 1)	Zur Kenntnis genommen. (5. 2.)
1	7	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963)	
	59	Einzelplan 02 — Ministerpräsident und Staatskanzlei —	Bei Stimmenthaltung der SPD angenommen. (5. 2.)
	60	Einzelplan 06 — Arbeits- und Sozialministerium —	Bei einigen Stimmenthaltungen angenommen. (5. 2.)
	62	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Landesjugendplan (Epl. 06)	} Mit Mehrheit abgelehnt. (5. 2.)
	63	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Landesjugendplan (Epl. 06)	
	64	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Landesjugendplan (Epl. 06)	
	61	Einzelplan 10 — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —	Einstimmig angenommen. (6. 2.)
2	54	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1963	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen. (6. 2.)
	65	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	Mit Mehrheit abgelehnt. (6. 2.)
	66	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	} Einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (6. 2.)
	68	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	
3	55 45	Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Zahlung eines Beitrages zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1962	Dem Staatsvertrag wurde bei Stimmenthaltung der SPD zugestimmt. (5. 2.)
4	56 40	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1961	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 56 — wurde einstimmig angenommen. (5. 2.)

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 6 v. 1. 2. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 3.— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20301	2. 1. 1963	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Hochbau“	55
20301	2. 1. 1963	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“	68
20301	2. 1. 1963	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes	87

— MBl. NW. 1963 S. 229.

Nr. 8 v. 7. 2. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20302	17. 1. 1963	Verordnung betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums	105
45	23. 1. 1963	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt zuständigen Verwaltungsbehörden	106
	9. 1. 1963	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1908 — I. K. 2979 — und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hitdorf	106

— MBl. NW. 1963 S. 229.

Nr. 9 v. 12. 2. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
51	22. 1. 1963	Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichkeitstellung (AV. UkVO.)	107

— MBl. NW. 1963 S. 229.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Änderung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise mit Wirkung vom 1. April 1963

Nachdem gemäß § 5 der Verwaltungs-VO über den Abschluß der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften alle Erlasse von dauernder Bedeutung und allgemeinem Interesse grundsätzlich zu veröffentlichen sind, ist der Umfang des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen erheblich angestiegen und hat zu einer wesentlichen Erhöhung der Druck- und Verlagskosten geführt. Die ab 1. Oktober 1962 eingetretene Lohnerhöhung im graphischen Gewerbe hat weitere Mehrkosten zur Folge.

Das hat dazu geführt, daß die Selbstkosten durch die derzeitigen Bezugspreise nicht mehr gedeckt sind.

Eine Erhöhung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise ist damit unumgänglich geworden.

Die Bezugspreise sind demgemäß

ab 1. April 1963

für die Ausgabe A auf 12.— DM vierteljährlich

für die Ausgabe B auf 13,20 DM vierteljährlich

festgesetzt worden.

Die Einzelvertriebspreise betragen vom gleichen Zeitpunkt ab für je 8 Druckseiten DIN A 4

für die Ausgabe A 0,70 DM | zuzüglich

für die Ausgabe B 1,10 DM | Versandkosten.

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt — wie bisher — ausschließlich durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages auf die Konten des August Bagel Verlages Düsseldorf (Postscheckkonto Köln 85 16 und Girokonto 354 15 Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf).

Um Schwierigkeiten mit der Post zu vermeiden, bittet die Redaktion, sich dieses Hinweises zu erinnern, wenn der Postbote im März 1963 für das 2. Vierteljahr 1963 die Bezugsgebühren einzieht.

— MBl. NW. 1963 S. 229.

**Hinweis
für die Bezieher der Ergänzungslieferungen
der Ausgabe C des Ministerialblattes für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Änderung des Bezugspreises mit Wirkung vom 1. April 1963

Nachdem gemäß § 5 der Verwaltungs-VO über den Abschluß der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften alle Erlasse von dauernder Bedeutung und allgemeinem Interesse grundsätzlich zu veröffentlichen sind, ist der Umfang des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen und damit der Ergänzungslieferungen zur Sammlung des bereinigten Ministerialblattes — Ausgabe C des Ministerialblattes — erheblich angestiegen und hat zu einer wesentlichen Erhöhung der Druck- und Verlagskosten geführt. Die ab 1. Oktober 1962 eingetretene Lohnerhöhung im graphischen Gewerbe hat weitere Mehrkosten zur Folge.

Das hat dazu geführt, daß die Selbstkosten durch die derzeitigen Bezugspreise nicht mehr gedeckt sind. Der Bezugspreis ist demgemäß ab 1. April 1963 auf

16,— DM

festgesetzt worden.

— MBl. NW. 1963 S. 230.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.